

## **STELLUNGNAHME**

# Zum Arbeitspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Industriestrompreis „Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen“ vom 05.05.2023

Berlin, 17.05.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Arbeitspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Industriestrompreis „Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen“ vom 05.05.2023 Stellung nehmen zu können.

## Positionen des VKU

Wir verstehen, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Konzept den Industriestandort Deutschland stärken möchte.

Wichtig ist dabei, dass sich die Eingriffe in die Preisbildung nur auf ein notwendiges Minimum beschränken und die grundsätzlichen Marktmechanismen erhalten und vorhandene Preissignale weiterhin zugelassen werden und Marktverzerrungen vermieden werden, um die Funktionsweise des Energiehandels nicht zu stören und einen effizienten und sparsamen Energieeinsatz anzureizen.

Kritisch untersucht und soweit wie möglich begrenzt werden müssen negative Auswirkungen eines Industriestrompreises auf die Liquidität am Stromterminmarkt. Denn sowohl Contracts for Differences (CfD) als auch Power Purchase Agreements (PPA) senken das Bedürfnis zur Absicherung am Terminmarkt und entziehen diesem Liquidität, was zugleich auch Preissignale beeinflusst. Eine solche regulatorisch induzierte Verringerung der Liquidität würde aus unserer Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit auch Wirkungen auf den Kreis der Nichtbegünstigten haben, die mit tendenziellen Kostensteigerungen rechnen müssten.

Um die Kosten für den Bezug von Elektrizität zu begrenzen, muss nicht nur der Zubau von Erneuerbaren Energieanlagen forciert werden, sondern es müssen gleichsam die Umstellung auf Wasserstoff und die Zurverfügungstellung von Flexibilität angereizt werden. Beim beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren Energien ist letztendlich auch nicht allein die Finanzierung zu klären, sondern der noch nicht ausreichende Abbau bestehender Hemmnisse im Bereich der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der Brückenstrompreis, wie vorgeschlagen, nachmarktllich greift, zeitlich befristet ist und der Kreis der Anspruchsberechtigten klar definiert ist.

## Zum langfristigen Transformationspreis ab 2030 und damit verbundenen Maßnahmen

### Allgemein

Der VKU begrüßt, dass mehr Flächen für die Windenergie an Land zu Verfügung gestellt werden sollen und dass die zugehörigen Genehmigungen schneller erteilt werden sollen.

Wenngleich der Vermarktung von Erneuerbarem Strom über PPA eine wichtige Rolle im Energiemarkt der Zukunft zukommt, ist die Verbreitung von PPA nicht mit einer kostengünstigen Strombelieferung gleichzusetzen, denn auch PPA orientieren sich an den Opportunitätskosten am restlichen Strommarkt. Für die sichere Versorgung eines Gewerbe- oder Industriegebietes sind zudem für die sogenannte Dunkelflaute sowie allgemeine Schwankungen in der Produktion von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) entsprechende Absicherungsgeschäfte mit gesicherter Leistung erforderlich, die zu weiteren Mehrkosten führen.

Dennoch begrüßt der VKU, dass die Kapitalkosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen gesenkt werden sollen. Ein KfW-Bürgschaftsprogramm und entsprechende Zinsverbilligungen für Investitionen in EE-Anlagen stellen dafür aus Sicht des VKU ein passendes Mittel dar. Wichtig ist, dass diese Kostenvorteile aber auch an die Industrie und andere Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.

#### Nutzung von Contracts for Difference

Die Inanspruchnahme eines CfD für Betreiber von EE-Anlagen kann eine Alternative zum bisherigen EEG-Fördermechanismus darstellen. Der CfD muss für den Erzeuger auskömmlich sein und Anreize bieten, den Strom möglichst zu markt- und netzdienlichen Zeiten zu erzeugen. Daher sollten mindestens CfD mit einer Bandbreite (Zwischen einer Mindest- und Maximalvergütung) vorgesehen werden oder sich am Konzept von „Financial CfD“ orientieren.

Der VKU geht allerdings nicht davon aus, dass beim Bezug von Strom zu Preisen nahe der Gestehungskosten die gewünschte Preisentlastung ohne weiteres erreicht wird.

Die Stromgestehungskosten aus Wind-Offshore liegen nach Einschätzung des VKU oberhalb des gewünschten Industriestrompreises, zumindest wenn der Brückenstrompreis in Höhe von 6 Cent/kWh als Maßstab herangezogen wird. Dies gilt in noch höherem Maße für Onshore-Wind und PV.

Hinzu kommt, dass zu einem Preis, der lediglich die Stromgestehungskosten abbildet, nur das Erzeugungsprofil geliefert werden kann. Für die Herstellung einer Bandlieferung, die dem Bedarfsprofil des Industriekunden entspricht, entsteht eine zusätzliche Kostenkomponente – unklar ist, wer im BMWK-Konzept die Strukturierung übernimmt.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass CfD in den EU-Staaten, in denen sie bereits eingesetzt werden, auch deutliche Schwächen hinsichtlich der marktlichen Integration offenbart haben („produce and forget“-Problematik). Alle Nicht-Profiteure von CfD zahlen ggf. höhere Strompreise, weil das entsprechende Stromangebot dem Markt entzogen und exklusiv der Industrie zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch, wenn nur ein finanzieller Differenzausgleich stattfindet. Konkret leidet die Liquidität im Terminhandel, den alle Energieversorger für die Preissicherung ihrer Beschaffung zwingend brauchen. Wenn der

Staat das Preisrisiko ausgleicht, hätte dies zur Folge, dass weder die Stromproduzenten langfristig am Terminmarkt verkaufen, noch die Verbraucher langfristig am Terminmarkt beschaffen. Auch auf PPA sind allerdings negative Rückwirkungen denkbar. Privatwirtschaftliche PPA werden auf diese Weise zurückgedrängt, weil mit CfD staatl. Konkurrenzprodukte generiert werden. Werden bei höheren Strompreisen Rückzahlungen der Erzeuger an den Staat erforderlich, müssen Mengen an der Börse verkauft werden und stehen dann nicht mehr für bilaterale PPA-Kontrakte zur Verfügung.

In jedem Falle sollte die Nutzung von CfD freiwillig sein. Jeder Anlagenbetreiber sollte die Wahl haben, ob er CfD abschließt oder sich für eine rein marktbasierende Stromvermarktung entscheidet, z. B. via PPA.

#### Nutzung von Power Purchase Agreements

Der VKU begrüßt die Vorschläge, die Abschlüsse von freiwilligen Power Purchase Agreements zu erleichtern. Da PPA eine weitere Komponente zur Diversifikation des Einkaufsportfolios von Versorgungsunternehmen und ein wichtiges Instrument für den rein marktbasierenden Bau neuer EE-Kapazitäten sind, ist ein schneller PPA-Markthochlauf erstrebenswert. Der PPA Markt gewinnt durch staatliche Bürgschaften, die teilweise Haftungsfreistellung von kreditgebenden Banken und die Vermeidung von negativen Folgen für das Kreditrating aus Sicht des VKU klar an Attraktivität. Andererseits sinkt der Anreiz für langfristige PPA (über 2030 hinaus) für die Industrie, da durch den Transformationsstrompreis einerseits das Preisrisiko und andererseits die Grünstromeigenschaft an die Industrie übergeht, welches beides sonst wichtige Kanäle für einen marktlichen EE-Ausbau wären.

Aus Sicht des VKU sind außerdem eine zunehmende Standardisierung von PPA, eine Stärkung deren Handels und eine Vereinfachung von grenzüberschreitenden PPA zielführende Maßnahmen. Zudem sollte im Wettbewerbsrecht explizit klargestellt werden, dass grüne PPA auch mit einer Laufzeit von 10 Jahren oder länger abgeschlossen werden dürfen.

#### Nutzen statt Abregeln und Flexibilisierung der Netzentgelte

Der VKU begrüßt, dass die Abregelung von EE-Anlagen vermieden und ansonsten abgeregelter EE-Strom für die Erzeugung von grünem Wasserstoff und Wärme eingesetzt werden soll. Hierzu sollen die Netzentgelte in betroffenen Regionen in Zeiten mit Engpässen reduziert werden können (zeitvariable Netzentgelte). Ferner sollen Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, ansonsten abgeregelten EE-Strom gegen ein geringes Entgelt für die Erzeugung von Wärme durch Strom (Power-to-Heat) oder die Erzeugung von grünem Wasserstoff an Energiewirtschaft und Industrie abzugeben. Wichtig hierbei ist aus unserer Sicht, dass als Nachfrage für diesen Strom einzig solche Anlagen in Betracht kommen, deren Strombezug entlastend auf die Engpässe wirkt. Andernfalls entsteht eine zusätzliche Nachfrage, die sogar engpassverschärfend wirken kann. Insofern sollte das Motto vielleicht „EE-Strom systemdienlich nutzen statt abregeln“ lauten. Die Flexibilisierung der

Netzentgelte, insbesondere auf der Ebene der Übertragungsnetze kann dazu einen Beitrag leisten. Allerdings sollten negative Folgen für die restliche Gemeinschaft der Netznutzer vermieden werden.

Nur durch Veränderung im Bereich der Netzentgelte lässt sich die grundsätzliche Problematik von zeitgleicher Erzeugung und Abnahme allerdings nicht lösen. Über die genannten Maßnahmen hinaus muss daher das Thema Stromspeicher stärker gefördert werden.

### **Zum Brückenstrompreis von 6 Cent/kWh von 2024-2030**

Grundsätzlich sind Preisvolatilität und Preisspitzen im Großhandel wichtige Treiber und setzen die ökonomischen Anreize für Energieeinsparungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Lastmanagement. Die wirtschaftlichen Vorteile, die Produktion in Zeiten mit niedrigen Preise zu verlagern, um eine Produktion zu teuren Strompreisen zu vermeiden, werden durch jedwede Art der „Preisdeckelung“ deutlich reduziert. Dies hemmt auch Investitionen in Überkapazitäten, die für Demand Response notwendig sind.

Es ist daher zu begrüßen, dass der Brückenstrompreis nachmarktlich, also unabhängig von der tatsächlichen Energiebeschaffung konzipiert wird. Denn nur so kann ein gewisser Anreiz zur Kosteneffizienz erhalten bleiben. Eine große Bedeutung kommt auch der genauen Ausgestaltung des Brückenstrompreises zu. Denn je nachdem wie der „durchschnittliche Börsenstrompreis“ ermittelt wird, ergeben sich Anreize, nur noch kurzfristig Energie zu beschaffen und abzusichern. Eine solche Regelung könnte große Industriekunden in den Spotmarkt treiben (wenn mit Börsenstrompreis der Spotmarkt gemeint ist). Damit würde ein nicht unerheblicher Teil der langfristigen Finanzierung von Erzeugungsanlagen wegfallen und würde Investoren vom kurzfristigen Bau neuer – ggf. grüner – Erzeugungsanlagen abhalten sowie den Abschluss von PPA unattraktiver machen. Auch würde der Wechsel vom System des Brückenstrompreises in jenes des Transformationsstrompreises mit CfD und PPA erschwert, da diese ja gerade nicht über den Spotmarkt laufen sollen.

Wir befürchten außerdem, dass eine Industrieanlage, die sich bisher nicht am Spotmarkt optimiert durch den Industriestrompreis keinen zusätzlichen Anreiz erhält, dies zu tun. D. h., dass dringend benötigte Flexibilität nicht gehoben wird.

Die Begrenzung des Brückenstrompreises auf 80 % des Verbrauchs halten wir für den richtigen Weg. Hiermit bleiben grundsätzlich Anreize bestehen, in Phasen sehr hoher Energiepreise keine Trittbrettfahrermentalität einzunehmen, sondern noch auf die Preissignale zu reagieren und Angebote sorgsam zu wählen.

Wichtig aus Sicht des VKU ist es, dass der Brückenstrompreis möglichst unbürokratisch konzipiert, zeitlich begrenzt und ohne Einbindung der Energiewirtschaft verrechnet wird. Aufgrund der erheblichen Belastungen durch die Umsetzung der Preisbremsengesetze gibt es keinerlei Kapazitäten zur Überwachung des Brückenstrompreises. Aufgrund der nachmarktlichen Konstruktion ist allerdings eine Mitwirkung der Energiewirtschaft auch

nicht notwendig, denn der zu definierende Referenzpreis an der Strombörse ist transparent für alle nachvollziehbar und die Energieverbrauchsmengen der Industriebetriebe liegen diesen selbst vor, spätestens nach Rechnungstellung. Die Abwicklung des Industriestrompreises sollte daher nicht über die jeweiligen Versorger erfolgen (wobei sich viele Industriebetriebe sogar selbst versorgen), sondern analog zum Energiekostendämpfungsprogramm im Jahr 2022 auf Antrag bspw. beim BAFA. Ein anspruchsberechtigter Industriekunde würde entsprechend höhere Preise als den Brückenstrompreis auf Basis einer monatlichen Abrechnung also zunächst zahlen, und sodann sich eine Differenz von der zuständigen staatlichen Stelle gutschreiben lassen. Die Einbindung des Lieferanten in diesen Prozess führt nur zu Verzögerungen und Zusatzaufwendungen auf allen Seiten und sollte daher vermieden werden.

Wenngleich die mit der Inanspruchnahme des Brückenstrompreises verbundenen Verpflichtungen aus Sicht des VKU zu begrüßen sind, kann die Energiewirtschaft die Kontrolle dieser aber in keinem Fall leisten. Die Finanzierung des Brückenstrompreises aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds unterstützt der VKU, denn eine Umlagefinanzierung, wodurch andere, private wie gewerbliche, Verbraucherinnen und Verbraucher belastet würden, ist klar abzulehnen.

Energieintensive Unternehmen, die in den Genuss des Industrie-Strompreises kommen sollen, müssen diesen auch auf grundlegende Zuliefer-Leistungen anwenden können, sofern ansonsten ein Aushöhlen solidarischer Entgeltstrukturen bei öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge z. B. durch Eigenproduktion der begünstigten Unternehmen, die erst durch den reduzierten Industrie-Strompreis wirtschaftlich darstellbar wird, entstehen könnte.

Außerdem dürfen die hier besprochenen Erleichterungen für Industrieunternehmen nicht zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen bspw. zwischen der Eigenerzeugung von Wasserstoff bei Industrieunternehmen und kommunalwirtschaftlich betriebenen Elektrolyseuren im öffentlichen Netz führen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Sabine Jaacks  
Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb  
und Energiehandel  
Abteilung Energiewirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-180  
E-Mail: [jaacks@vku.de](mailto:jaacks@vku.de)

Björn Heubner  
Senior-Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel  
Strom/Gas  
Abteilung Energiewirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-188  
E-Mail: [heubner@vku.de](mailto:heubner@vku.de)

Dr. Jürgen Weigt  
Stellv. Bereichsleiter Energie-  
system und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)